

Bundesgesetzblatt ¹²⁵⁷

Teil II

G 1998

2016

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 2016

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
11.11.2016	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (20. RID-Änderungsverordnung – 20. RIDÄndV)	1258
12.10.2016	Bekanntmachung zu dem Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	1259
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	1259
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1260
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1260
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1261
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	1262
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1262
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel	1263
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	1263
4.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1264
4.11.2016	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1264
4.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen	1265
4.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1265
4.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1266
7.11.2016	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1266
9.11.2016	Bekanntmachung der deutsch-tunesischen Vereinbarung über die gegenseitige medizinische Betreuung von Soldaten	1268
9.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	1270
9.11.2016	Bekanntmachung zu dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1271
9.11.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union	1271
10.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1272

Die Anlage zur 20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(20. RID-Änderungsverordnung – 20. RIDÄndV)**

Vom 11. November 2016

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der zuletzt durch Artikel 614 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Bern am 25. Mai 2016 von der 54. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt durch die mit der 19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 veröffentlichten Änderungen (BGBl. 2014 II S. 890, Anlageband; 2015 II S. 1143, 1144) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
zu dem Vertrag
über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-
informationssystem (EUCARIS)**

Vom 12. Oktober 2016

Luxemburg hat gemäß Artikel 23 des Vertrags vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS – BGBl. 2003 II S. 1786, 1787) mitgeteilt, dass seit dem 1. Januar 2016 folgende nationale Behörde für die Führung der zentralen Fahrzeug- und Führerscheinregister des Großherzogtums Luxemburg verantwortlich ist:

Centre des technologies de l'information de l'Etat (CTIE)
1, rue Mercier B.P. 1111
L-2144 Luxemburg
Tel. +352 247 81800
Fax: +352 247 81760
E-Mail: secretariat@ctie.etat.lu

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (BGBl. II S. 932).

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 2. November 2016

Dänemark* hat mit Erklärung vom 10. Oktober 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer seine Erklärung vom 24. Juli 2003 hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) auf die Färöer und Grönland (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1288) zurückgezogen. Das Fakultativprotokoll ist seit dem 10. Oktober 2016 auch auf die Färöer und auf Grönland anwendbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. II S. 599).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 2. November 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 10. November 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2016 (BGBl. II S. 1047).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 2. November 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Vietnam* am 23. Oktober 2016
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 10 Absatz 2 sowie gemäß
Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Italien* am 20. November 2016
nach Maßgabe einer Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1200).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 2. November 2016

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Fidschi* am 13. April 2016
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten
Vorbehalten zu den Artikeln 1, 14, 20, 21 und 22 sowie einer abgegebenen
Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik

am 10. November 2016

in Kraft treten.

II.

Sri Lanka* hat am 16. August 2016 mit Wirkung ab diesem Tag gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer eine Erklärung gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 288).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**

Vom 2. November 2016

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 (BGBl. 1963 II S. 237, 238) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1954 II S. 493, 494; 1957 II S. 261) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 1 für

Moldau, Republik am 2. September 2016

Slowakei am 21. Oktober 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1152).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 2. November 2016

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), wird nach seinem Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b für

Brunei Darussalam* am 6. Januar 2017

nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c des Protokolls

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2016 (BGBl. II S. 273).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über den Waffenhandel**

Vom 2. November 2016

Der Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (BGBl. 2013 II S. 1426, 1427) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am 10. Oktober 2016
Monaco	am 28. September 2016.

Er wird ferner nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Cabo Verde	am 22. Dezember 2016
Madagaskar	am 21. Dezember 2016.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (BGBl. II S. 890).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 2. November 2016

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für die

Türkei*	am 1. Februar 2017
---------	--------------------

nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 60 Absatz 1 sowie von Erklärungen gemäß Artikel 34 des Übereinkommens und zu Zypern

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1199).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 4. November 2016

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Finnland am 10. Juni 2016

Neuseeland am 3. November 2016
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau

Thailand am 2. Oktober 2016

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 10. November 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2016 (BGBl. II S. 593).

Berlin, den 4. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 4. November 2016

Thailand* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) mit Wirkung vom 7. Oktober 2016 seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. Januar 2003 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 4 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 26. November 2003, BGBl. 2004 II S. 8) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2016 (BGBl. II S. 500).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 4. November 2016

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Burkina Faso am 10. April 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1156).

Berlin, den 4. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 4. November 2016

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 11. Januar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. II S. 615).

Berlin, den 4. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR)**

Vom 4. November 2016

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in seiner durch das Protokoll vom 21. August 1975 geänderten Fassung (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2015 II S. 504) ist nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls für

Georgien am 19. Oktober 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2012 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 4. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. November 2016

Das in Kairo am 24. März 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit „Unterstützung der Sektorreformen im Bereich Grundbildung (QESP), Phase II“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Oktober 2016
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit

„Unterstützung der Sektorreformen im Bereich Grundbildung (QESP), Phase II“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 597 vom 17. Dezember 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo an das Ministerium für Internationale Zusammenarbeit der Arabischen Republik Ägypten über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Unterstützung der Sektorreformen im Bereich Grundbildung (QESP), Phase II“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für kleine und mittelständische Unternehmen oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

2. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten für dieses Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge von der KfW zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine und mittelständische Unternehmen oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen

wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- oder Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der

Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt unverzüglich nach dessen Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kairo am 24. März 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Julius Georg Luy

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Sahar Nasr

Bekanntmachung der deutsch-tunesischen Vereinbarung über die gegenseitige medizinische Betreuung von Soldaten

Vom 9. November 2016

Die in Berlin am 5. Oktober 2004 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Tunesischen Republik über die gegenseitige medizinische Betreuung von Soldaten ist nach ihrem Artikel 6 Absatz 1

am 5. Oktober 2004

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 2016

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik
über die gegenseitige medizinische Betreuung von Soldaten**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik

nachstehend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

sind

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit der Bundeswehr und der tunesischen Streitkräfte auf dem Gebiet der gegenseitigen sanitätsdienstlichen Versorgung von Soldaten zu fördern –

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die eine Vertragspartei gewährt dem militärischen Personal der anderen Vertragspartei folgende sanitätsdienstliche Versorgung in den Einrichtungen des Sanitätsdienstes ihrer Streitkräfte:

- a) ambulante Behandlung,
- b) stationäre Behandlung.

2. Stationäre Behandlung wird solange gewährt, bis der Transport in eine militärische Sanitätseinrichtung der Vertragspartei, der der Patient angehört, möglich ist.

3. Die zahnärztliche Behandlung umfasst nur die dringlichen allgemeinen konservierenden oder chirurgischen Maßnahmen.

4. Familienangehörige des militärischen Personals können gegenseitige ambulante und stationäre Notbehandlung für die erste ärztliche oder zahnärztliche Versorgung in den Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte der anderen Vertragspartei erhalten, falls sich keine zivile Behandlungseinrichtung in

der Nähe befindet, die zur Durchführung der erforderlichen Behandlung in der Lage wäre, oder diese nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Artikel 2

Folgende Leistungen sind von der gegenseitigen Unterstützung ausgenommen:

- a. ambulante Behandlung durch zivile Ärzte und Zahnärzte,
- b. Krankentransporte, die nicht mit militäreigenen Krankenkraftwagen durchgeführt werden,
- c. stationäre Behandlung in zivilen Krankenhäusern,
- d. Kuren und besondere Heilverfahren,
- e. Seh- und Hörhilfen,
- f. orthopädische und andere Hilfsmittel,
- g. Körperersatzstücke,
- h. Leistungen und Lieferungen von Dentallaboratorien oder Dentalhandlungen,
- i. Behandlungen auf den Fachgebieten Gynäkologie und Geburtshilfe,
- j. Arznei- und Verbandmittel, soweit sie nicht aus dem Sanitätsmaterialvorrat der Streitkräfte abgegeben werden können.

Artikel 3

1. Die Behandlung in Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte wird dem militärischen Personal unentgeltlich gewährt; das Gleiche gilt für die Verpflegung bei stationärer Behandlung.

2. Die Kosten für Leistungen und Lieferungen des zivilen Bereichs sind von dem militärischen Personal selbst zu tragen.

3. Familienangehörige haben die Kosten für die ambulante oder stationäre Notbehandlung in Einrichtungen des Sanitätsdienstes sowie für Leistungen des zivilen Bereichs selbst zu tragen.

Artikel 4

1. Von jeder stationären Aufnahme und Entlassung ist die Einheit, der der Patient angehört, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Im Falle schwerer Erkrankung, erheblicher Verschlimmerung des Patientenzustandes oder im Todesfall ist die Einheit telefonisch oder telegrafisch zu benachrichtigen.

3. Originale bzw. Abschriften aller bei ambulanter oder stationärer Behandlung entstehenden Krankenpapiere sind nach Abschluss der Behandlung bei Soldaten in verschlossenem und als Arztsache gekennzeichnetem Umschlag der Einheit, der der Sol-

dat angehört, zuzuleiten. Bei Familienangehörigen werden die Krankenpapiere dem Patienten ausgehändigt.

Artikel 5

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 6

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

2. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Berlin am 5. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Peter Struck

Für das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik

Dali Jazi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006

Vom 9. November 2016

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Madagaskar am 27. Oktober 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2015 (BGBl. II S. 1211).

Berlin, den 9. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Stockholmer Übereinkommen
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 9. November 2016

Estland* hat seine beim Beitritt zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804; 2009 II S. 1060, 1061) abgegebene Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 4 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. August 2009, BGBl. II S. 1126) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 19. Oktober 2016 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 404).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Beschlusses des Rates
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**

Vom 9. November 2016

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (BGBl. 2015 II S. 798, 799) wird bekannt gemacht, dass der Beschluss nach seinem Artikel 11 für die

Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien
am 1. Oktober 2016
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsersatzmitteilung ist am 28. Oktober 2015 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

Berlin, den 9. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,95 € (1,90 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 22,35 € (20,90 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 10. November 2016

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059; 2009 II S. 922, 924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Sierra Leone
in Kraft treten.

am 30. Januar 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 2016 (BGBl. II S. 296).

Berlin, den 10. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch